

Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung für Studenten im Magisterstudiengang
an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 20. April 1989

Aufgrund von Art. 6 und 81 Abs. 1 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Fremdsprachenprüfung

- (1) An den Philosophischen Fakultäten I und II können Studenten, die nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium vom 23. September 1982 (KMBI II S. 803) in der jeweils geltenden Fassung studieren, eine Fremdsprachenprüfung in den in der Anlage 1 aufgeführten Fremdsprachen ablegen.
- (2) Zweck der Fremdsprachenprüfung ist der Nachweis von Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie einer in Lautbildung und Intonationen richtigen und zu fester Gewöhnung gebrachten Aussprache. Das Niveau der Prüfung orientiert sich am Abschlußniveau des Lehramtsstudiums an Gymnasien.
- (3) Die Fremdsprachenprüfung findet einmal in jedem Semester nach dem Ende der Vorlesungszeit statt.
- (4) Die Termine für die Meldung zur Fremdsprachenprüfung werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die Prüfungstermine spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird von der Philosophischen Fakultät II ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Ihm gehören der geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums als Vorsitzender und zwei Professoren der Philosophischen Fakultät II an, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vollzieht dessen Beschlüsse. Er kann vom Prüfungsausschuß mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden. Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte wird er vom Geschäftsführer des Sprachenzentrums unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses bemißt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- (5) Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses und von Prüfern von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Philosophischen Fakultät II bestellt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Fremdsprachenprüfung

Die Zulassung zur Fremdsprachenprüfung setzt voraus, daß

1. der Bewerber im Magisterstudiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist,
2. sich im Hauptstudium befindet und
3. die Fremdsprachenprüfung in der gewählten Fremdsprache nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Meldung und Zulassung

- (1) Der Bewerber hat sich innerhalb der gem. § 1 Abs. 4 festgesetzten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung in der von ihm gewählten Fremdsprache anzumelden. Dabei hat er die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Nr. 1 und 2 und eine schriftliche Erklärung vorzulegen, ob er schon einmal versucht hat, die Prüfung abzulegen und daß er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Fremdsprachenprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht erbracht sind oder die Fremdsprachenprüfung in der gewählten Fremdsprache bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Bewerber ist von der Zulassung unter Angabe von Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie der Prüfer des mündlichen Teils mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

- (1) In der Fremdsprachenprüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn befähigen,
 1. einen schwierigen allgemeinsprachlichen Text aus dem Deutschen in die Fremdsprache schriftlich zu übersetzen;
 2. einen schwierigen allgemeinsprachlichen Text aus der Fremdsprache in das Deutsche schriftlich zu übersetzen;
 3. in der Fremdsprache ein von einem Sprechelaß ausgehendes Gespräch sicher und korrekt zu führen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen der schriftlichen Prüfungsteile orientieren sich am Niveau der im Sprachenzentrum der Philosophischen Fakultät II angebotenen entsprechenden Kurse der Oberstufe für Lehramtsstudenten.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Fremdsprachenprüfung besteht jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil hat der Bewerber einen zusammenhängenden allgemesprachlichen Text aus der Fremdsprache ins Deutsche zu übersetzen sowie einen zusammenhängenden allgemesprachlichen Text aus dem Deutschen in die Fremdsprache zu übersetzen. Jeder der Texte soll etwa 200 Wörter enthalten. Die Bearbeitungszeit für beide Teile beträgt insgesamt 2 Stunden.
Die mündliche Prüfung zur Feststellung der Sprechfertigkeit dauert ca. 15 Minuten.
- (3) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn seine Bestellung den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (5) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen gemäß § 8 Abs. 2 errechnet.
- (6) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 8

Ergebnis der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut (= 1,0 oder 1,3)	= eine hervorragende Leistung;
gut (= 1,7 oder 2,0 oder 2,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (= 2,7 oder 3,0 oder 3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (=3,7 oder 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
nicht ausreichend (=4,3 oder 4,7 oder 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Gesamtnote der Fremdsprachenprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der beiden schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung errechnet; dabei sind zwei Stellen nach dem Komma zu berücksichtigen. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,50-2,50 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,50-3,50 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,50-4,00 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Fremdsprachenprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend ist.
- (4) Das Ergebnis der Fremdsprachenprüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

§ 9

Zeugnis

Über die Fremdsprachenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die einzelnen Noten, die Gesamtnote sowie die angewandte Notenskala enthalten sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis enthält Angaben über Zweck und Niveau der Fremdsprachenprüfung.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

§ 11

Wiederholung

- (1) Hat der Bewerber die Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie nur insgesamt, und zwar innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretende Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Ist die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber die Fremdsprachenprüfung zum zweiten Mal nur dann wiederholen, wenn die Gesamtnote in der ersten Wiederholungsprüfung nicht schlechter war als 4,50. Die zweite Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

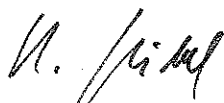
§ 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. März 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 4. April 1989 Nr. III/4-6/7 546.

Erlangen, den 20. April 1989



(Prof. Dr. K. Geibel)

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. April 1989 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. April 1989 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. April 1989.

Anlage

Anlage 1: Die Fremdsprachenprüfung umfasst gem. § 1 Abs. 1 folgende Sprachen:

Englisch

Französisch

Italienisch

Russisch

Spanisch